

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 95  
24105 Kiel

per E-Mail:  
Innenausschuss@Landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:  
LD5-73.13/25.001

Kiel, 31.01.2025

**Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes (Landtags-Drucksache 20/2746)**

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Befugnis für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowohl für die gefährdende als auch für die gefährdete Person in Fällen häuslicher Gewalt aufgenommen werden.

Gegen die Regelung sprechen keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Da die Eingriffsschwelle aus Gründen, die ich nachvollziehen kann, recht niedrig angesetzt wird und sowohl auf eine konkrete Gefahr verzichtet wird als auch ein Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach einem einmaligen Vorfall zugelassen wird, empfehle ich weitere **zusätzliche Maßnahmen, um den mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriff abzumildern**.

- Bevor die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt werden kann, muss nach § 201c Abs. 1 LVwG-E eine Prüfung vorgenommen werden, ob eine Wiederholungsgefahr besteht. Der Gesetzentwurf beschreibt ausführlich, welche Anforderungen an die Gefahrenlage zu stellen sind. Er enthält jedoch nur wenige Vorgaben zu den Kriterien, nach denen auf eine Gefahrenlage geschlossen werden kann. Dies soll sich nach dem Entwurf aus Tatsachen ergeben. An dieser Stelle **empfehle ich, die Schwelle auf „bestimmte“ Tatsachen zu erhöhen**.

Auch diese bestimmten Tatsachen können nach meiner Einschätzung im Gesetzentwurf näher **präzisiert** werden. Hierfür bietet sich eine Orientierung an § 189 Abs. 1 Satz 4 LVwG an. Auch diese Norm setzt – dort für das Anlegen einer Kriminalakte – eine Prognoseentscheidung der Polizei voraus. Sie benennt die **Kriterien für die anzustellende Prognose** abschließend: **die Art**

**oder Ausführung oder Schwere der Tat sowie die Persönlichkeit der oder des Verdächtigen.** Um sicherzustellen, dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalls für die Gefahrenprognose hinreichend berücksichtigt werden, rege ich an, diese oder andere **Kriterien in § 201c LVwG-E aufzunehmen.**

- Zudem sollten **weitere Sicherheitsmaßnahmen** zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gesetzlich vorgeschrieben werden:
  - Beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Wohnungen sollten **keine näheren Angaben über den Aufenthaltsort innerhalb der Wohnung** erhoben werden. Dies ist für die gefährdende Person durch einen Verweis auf § 210b Abs. LVwG geregelt. Eine gleichartige Regelung sollte auch für die Aufenthaltsüberwachung **der gefährdeten Person** getroffen werden.
  - Die aus einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erlangten personenbezogenen Daten sollten **gekennzeichnet** werden. Damit wird die **Einhaltung der Zweckbindung** bei der weiteren Verarbeitung der Daten unterstützt.
- Der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für die gefährdete Person ist mit deren **Zustimmung** vorgesehen. Dass hier nur eine Zustimmung und keine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne vorgesehen ist, erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Denn die datenschutzrechtliche Einwilligung muss stets auf einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Person beruhen. Ob angesichts der bestehenden Gefährdungslage für die gefährdete Person eine Entscheidung aus vollkommen freiem Willen möglich ist, ist m. E. zweifelhaft. Daher erscheint mir die Zustimmung grundsätzlich als das passendere Mittel, um die Mitwirkung der betroffenen Person sicherzustellen. Jedoch fehlen in diesem Fall die Anforderungen an die Informiertheit der Entscheidung, die für die Einwilligung in § 27 Abs. 4 Satz 2 LDSG geregelt sind. Auch die Widerrufbarkeit der Zustimmung ist nicht geregelt. **Ich empfehle, für die Informiertheit § 27 Abs. 4 Satz 2 LDSG und für die Widerrufbarkeit § 27 Abs. 3 LDSG für entsprechend anwendbar zu erklären.**
- Die **Weiterverwendung** der Daten ist nach § 201c Abs. 6 Satz 2 LVwG-E zugelassen, soweit die Voraussetzungen der Strafprozessordnung für eine retrograde Erhebung von Standortdaten vorliegen. Damit ist eine **erhebliche Ausweitung der Verarbeitungsmöglichkeiten auch für andere Zwecke** verbunden, die in keiner Verbindung zu dem Anlass für die elektronische Aufenthaltsüberwachung stehen. Im Interesse einer Reduzierung des Eingriffsgewichts der Maßnahme empfehle ich, auf diese Ermächtigung zur zweckändernden Verarbeitung zu verzichten und die **Reichweite der Maßnahme damit auf ihre eigentliche Zielrichtung zu begrenzen.**

Für die **Aufenthaltsüberwachung der gefährdeten Person** gilt die Befugnis zur zweckändernden **Weiterverwendung der Standortdaten nach meiner Einschätzung nicht**, da die Voraussetzungen der hypothetischen Datenneuerhebung aufgrund fehlender Gleichrangigkeit der Eingriffsschwellen in diesem Fall nicht vorliegen. Dies **sollte im Gesetz klargestellt werden.**

Gerne stehe ich für einen weiteren Austausch zu dem Gesetzentwurf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz